**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die fich zu einem gewiffen Zwecke verbunden, und eben baber einen gewiffen Mobum unter fich fefigesest haben, um eine kollektive Willensausferung hervor zu bringen.

(Die Fortfetung folgt.)

## Kleine Schriften.

(Die Absicht der Herausgeber ben diesen Anzeisgen kleiner Schriften geht allerdings dahin, die neue vaterländische Litteratur so vollständig wie möglich zu liesern. Wann bisdahin manche Schrift unangezeigt blieb, so geschah es nie absichtzich, sondern weil sie den Herausgebern nicht zu Handen kam. Dies muß auch in der Folge östers der Fall seyn, wenn die Verfasser oder Verleger nicht die Gefälligkeit haben, uns ein Exemplar ihrer neuen Schriften einzusenden.)

Ein Bort an den Verfasser des neuen Schreibens eines helvetiers an seine Mitburger. Betreffend den Factionengeist und die Chicanen der Uebelgesinnten. Bern — auf Rosten (welch ein Patriotismus!!) des Verfassers. Juli 1800. 8. Zürich b. Waser 1800. 5. 16.

Wir haben die elende Schrift, welche hier von dem Pfarrer Multer zu Amrischweil im E. Thurgau nach Berdienen abgefertigt wird, seiner Zeit angezeigt. Die Antwort ist gleich nach dem 7. August geschrieben. Der Bf. wendet sich an die Glieder der neuen Regierung.

Möge es, sagt er, eine für das Baterland selige Stunde gewesen senn, die Stunde, wo Sie von dem aller Achtung werthen Vollz. Ausschuß erwählt und auserlesen worden sind. Wir bitten Sie angelegenst, mit möglichstem Ernst, republikanischer Wärme, und brüderlicher Eintracht an das grosse Wert zu gehen und allen den Klatschereven derjenigen, die dieses Ereignis der Tage giftig beurtheilen werden, dasur ein End zu machen, daß Sie allen helvetischen Bürgern zeigen, daß ihrem Bunsch nach einer bessern Ordnung durch, aus entsprochen werde. Wie tief muß es den Baterzterlandsfreund schmerzen, wenn er bedenkt, wie we, nig Ehre im Ausland wir davon haben mussen, wenn dieses Ausland die neuen Seenen liest, die sich ben der Ausfosung des Senats ereignet haben! D, ihr

neuen Stellvertreter alle, wischet burch euer Betragen. euere Decrete, euere Berfügungen Die Flecken aus, bie unfer Rationalcharafter erlangt bat. Gebt euch und und ben Refpett und ben verlornen Glang wieder ! Seht auf fo viele Saufende, Die auf euere Berech. tigfeit, auf Bergutung ihres Schadens, auf Schut, auf Rettung, auf Suife febn und harren, und euch nun einmal als bie aufehn, von denen fie viel Gntes gu erwarten berechtigt find. Und, wenn es einmal gu einem Friedensschluß der groffen Machte tommt, und imfer Schickfal entichieden werden foll, fo zeigt euch entichloffen, vaterlandsliebend und edet. Selfet uns ju unfrer ganglichen Unabhangigfeit, und bringt uns gu einem Schieffal guruch, das uns und unfern fpates ften Enteln das leben verfüßt. Guch fegnend werden unfre Rachkommen eure Ramen lefen und ber Ruhm eurer Uneigennutigfeit und Baterlandsliebe wird binaufdringen gu denen, Die einft. auch Stifter unfrer Frenheit gemefen find und fie mit ihrem Tod beffegelt. haben. "

Medicinisch diåtetischer Unterricht über die Natur, Behandlung und Erleichterungsart der Pocken, von I heinr. Oberteuffer d. igr., Med. et Chir. Drausüb. Arzt, Bundarzt und Geburtschelfers zu herisau, gerichtl. Arzt im Distr. Sossau, Mitgl. des Erz. Naths und der Sanitätscommission im Canton Sentis. Im Juli 1800. 8. St. Gallen b. haustnecht. S. 23.

Diefe fehr zweckniagig abgefaßte medicinische Bolts. schrift ift durch ein bengedrucktes Zeugnif von der Sanitatscommigion des Cantons Gentis gutgeheiffen und empfohlen. Die Abficht ihres Berfaffere geht babin, über Die Ratur, Diatetische Behandlung und Ginim. pfung der Pocken; das Bolk — besonders seines Cantone, ju unterrichten, indem unter demfelben noch febr verderbende Gewohnheiten eriftiren, und man fo oft durch ungeheure Stubenhitze Die Rrafte Des Rranten erschöpft, die gutartigsten Pocken in faulichte ober nervoje umschaft; burch unvorsichtigen Durchzug ber Luft Absenungen des Blatterngifts nach innern Theis len bewirkt; durch die vernachläßigte Cultur der Saut Die Ueberstehung der Pockenkrankheit erschwert; ben durch Krämpfe oder andere Urfachen verzögertem Aus. bruche der Pocken, higende Sachen, Wein und Gewurze giebt, durch unverbauliche Mehlspeifen das Caugaderspftem verftopft n. f. w.

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Donnerstag, den 18 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 1 Erganzungstag VIII.

## Gesetzgebender Rath, 11. Sept. (Fortsetzung.)

(Fortset, des Commissionalberichts über den Gesetzes, porschlag die politischen Gesellschaften betreffend).

Die Gesellschaft im erstern Sinn, und die Mitthei. lung seiner Mennung über politische Angelegenheit in einer solchen Gesellschaft, will das Gesetz nicht versbieten. Wohl aber die Gesellschaften im leztern Sinn, wenn a) der Zweck, um dessen willen sich ihre Mitglieder zu hervordringung eines kollektiven Willens verbinden, überhaupt politische Angelegenheiten sind; oder wenn b) die um anderer erlaubten Zwecken willen, zu hervordringung eines kollektiven Willens organisirten Gesellschaften, über ihrem Zweck fremde politische Angelegenheiten, einen kollektiven Willen fassen.

Im erstern Fall ist allbereits der Aktus, ohne dem sich der Begriff von Gesellschaft überhaupt nicht denken läßt, nemlich das Zusammentreten im leztern bingegen nicht das Zusammentreten; sondern lediglich die Berathung, d. h., sowohl die Meynungsäusserungen der Einzelnen, um einen kollektiven Willen herporzubringen, als der Aktus, wodurch er hervorgebracht wird, er mag nun in der Abmehrung bestehen oder unter einer andern gleichgeltenden Form vorgenommen werden.

Diese Distinktionen, die Ihr Bürger Gesetzgeher, in Eurem Gesez ausdrücken wolltet, scheinen Eurer Commission unzweiselhaft deutlich in dem 1. und 2. s. enthalten. hingegen glaubti sie solche in dem Vorschlag des Vollz. Nathes zu vermisen; denn nach dem ersten Theil des ersten s. (S. Art. 1.) würden Privat-Armen. Gesellschaften, ökonomische Gesellschaften, Schützen. Gesellschaften zc., die sich alle näher oder entsernter unter

einer berathschlagenden Form mit politischen Angele genheiten beschäftigen, verboten senn, was zuverläßig nicht in Eurer Absicht liegt. Nach der detaillirten Erklärung des zwenten Theils des s. hingegen würde es dem erfinderischen Genie unruhiger Köpfe leicht werden, durch Alenderung der Namen, und einige Rasnements in der Form; den kollektiven Willen der Gesellschaft her auszubringen, das Gesetz selbst zu eludiren.

Die Commission rath Ihnen daher die Beybehaltung ber Redaktion des 1. und 2. I, des von Guch angenomamenen Geschesborschlags mit einigen wenigen Abandearungen und Zusäten, an.

(Die Fortsetzung folgt.)

Zuschrift des B. Dav. Vogel, Architects, an den Gesetzgebungs = Rath, über die Zehnden, v. 14. Sept. 1800.

Ben Ihren dermaligen Verhandlungen über die Zehnsbenabgabe, einen Gegenstand, der für die Interessen des helvetischen Staats in so mancher Rücksicht wichtig ist, können Benträge von Bürgern, die zur Besleuchtung der dießfälligen Rechtsfragen, ökonomischen und Staatsinteressen dienen, weder unzeitig, noch den Gessinnungen und Absichten der dermaligen Gesetzgebung entgegen senn. Ich nehme mir daher die Frenheit, Ihnen einige hieher gehörige Bemerkungen zu übersgeben.

Die Zehnden waren in der Schweiz wie im größten Theil von Europa, theils Kirchen soder geistliche, theils bürgersoder weltliche Zehnden. Die ersten entstanden mit der Herrschaft der christlichen Religion im römischen Reich und waren anfangs, was sie noch jezt in den Ländern der gries chischen Kirche sind, ein fren williges Geichen toder eine Vergabung der Gutbesitzer,